



Eisenstadt, am 20.11.2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die an mich gemäß § 29 GeOLT gerichtete schriftliche Anfrage des Herrn Landtagsabgeordneten Manfred Kölly Zl.: 20-494 betreffend UVP-Pflicht der B50 Ortsumfahrung Schützen am Gebirge beantworte ich wie folgt:

Zur Frage (a):

Der Begriff der Schnellstraße ist durch das Europäische Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 definiert. Danach sind Schnellstraßen Straßen, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und nur durch kreuzungsfreie Verkehrsknoten bzw. Anschlussstellen oder geregelte Einmündungen zugänglich sind. Die Umfahrung Schützen am Gebirge weist keine kreuzungsfreien Verkehrsknoten bzw. Anschlussstellen auf, sondern enthält 2 Kreisverkehre und eine niveaugleiche Kreuzung mit einem Wirtschaftsweg. Daraus geht hervor, dass es sich bei der Umfahrung Schützen am Gebirge um keine Schnellstraße handelt.

Zur Frage (b):

Es wird eine niveaugleiche Kreuzung errichtet. Die Umfahrung Schützen am Gebirge weist zwischen den beiden Kreisverkehren am Beginn und am Ende folgende Kreuzungen mit Wegen auf:

- Unterführung des verlegten Begleitweges neben der B 50 mit der Radroute R1 in km 39,141, lichte Höhe 4,50 m
- Unterführung des Wirtschaftsweges im Bereich von Graben 14 in km 40,294, lichte Höhe 4,50 m

- Unterführung des Wirtschaftsweges Weg 5 (Hauptweg zum Tiergarten) in km 41,316, lichte Höhe 4,70 m
- Niveaugleiche Kreuzung des Wirtschaftsweges Weg 4 in km 42,500
- Unterführung eines Wirtschaftsweges im Bereich des Hottergrabens in km 43,266, lichte Höhe 2,50 m (Radwegunterführung)

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Bieler eh.

Herrn
Landtagspräsident
Gerhard Steier
Landtagsdirektion
im Hause